

Statuten

Inhalt

1	Name.....	1
2	Zweck.....	1
3	Genossenschafts-Mitgliedschaft.....	1
4	Verwertung.....	1
5	Generalversammlung.....	1
6	Verwaltungsrat.....	2
7	Revisionsstelle.....	3
8	Geschäftsleitung.....	3
9	Urabstimmung.....	3
10	Haftung.....	3
11	Geschäftsjahr.....	3
12	Bekanntmachungen.....	3

1 Name

1.1 ProLitteris ist eine Genossenschaft nach schweizerischem Recht. Sie hat ihren Sitz in Zürich.¹

1.2 Der Name der Genossenschaft lautet:

- ProLitteris, Genossenschaft für Urheberrechte
- ProLitteris, Coopérative pour les droits d'auteur
- ProLitteris, Cooperativa per i diritti d'autore
- ProLitteris, Cooperativa per ils dretgs d'autur

2 Zweck

2.1 ProLitteris verwertet die Rechte der Urheber:innen, der Verlage und anderer Rechteinhaber:innen insbesondere von literarischen und dramatischen Werken sowie von Werken der bildenden Kunst und der Fotografie, soweit ihr diese Rechte zur kollektiven Verwertung anvertraut werden.

2.2 ProLitteris kann ohne Auftrag Rechte verwerten (Geschäftsführung ohne Auftrag, erweiterte Kollektivlizenzen).

2.3 ProLitteris kann bis 9% der Erträge für die Sozialvorsorge und bis 1% der Erträge für die Kulturförderung verwenden.

3 Genossenschafts-Mitgliedschaft

3.1 Rechteinhaber:innen können formell Mitglied der Genossenschaft ProLitteris sein, wenn und solange sie einen gültigen Verwertungsvertrag mit ProLitteris haben und dafür die folgenden Bedingungen erfüllen.

- Sie sind Urheber:innen, Verlage oder Erb:innen von Urheber:innen, mit Rechten an veröffentlichten Werken der Literatur und Kunst gemäss Art. 1 lit. a URG, insbesondere gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a, c, d, e, f und g (fotografische Werke) («Text» und «Bild»).
- Sie haben den Wohnsitz, den Sitz oder die Staatsangehörigkeit in der Schweiz oder in Liechtenstein und/oder haben in diesen Ländern substantielle

Ressourcen und Aktivitäten. Sie sind keiner ausländischen Verwertungsgesellschaft im gleichen Tätigkeitsbereich angeschlossen, mit welcher ProLitteris den korrekten und vollständigen Austausch von Daten und die Koordination der Vergütungen nicht sicherstellen kann.

- Sie können relevante Nutzungen ihrer Werke nachweisen, für welche ProLitteris Vergütungen einziehen und verteilen kann.

3.2 Der Verwertungsvertrag und die Mitgliedschaft sind kostenlos.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt:

- wenn ein Mitglied bis sechs Monate vor Ende eines Jahres seinen Austritt erklärt;
- durch Tod des Mitglieds, für Verlage durch Auflösung oder Liquidation;
- durch Ausschluss, wenn ein Mitglied seine Pflichten schwer verletzt hat;
- mit Auflösung des Verwertungsvertrags.

3.4 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

3.5 Jedes Mitglied gehört zu einer Kammer (Urheber:innen Text, Urheber:innen Bild, Verlage).

3.6 Über den Abschluss eines Verwertungsvertrags und über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Geschäftsleitung.

4 Verwertung

4.1 Der Verwertungsvertrag bestimmt die Abtretung von Rechten und die Bedingungen der Verwertung. Für die Nutzung von Werken gelten Tarife und Verträge. Das Verteilungsreglement regelt die Verteilung und die Verwendung nicht verteilter Vergütungen in Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen.

4.2 ProLitteris übt Rechte und Rechtshandlungen in der Regel im eigenen Namen aus. Sie kann Rechte an Dritte übertragen. Sie kann Organisationen beitreten und sich an ihnen beteiligen.

4.3 ProLitteris zieht vor den Verteilungen die Verwaltungskosten ab.

4.4 ProLitteris erzielt keinen Gewinn.

5 Generalversammlung

5.1 Die Generalversammlung ist die Versammlung der Mitglieder.

5.2 Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Beschlüsse über Änderungen der Statuten;
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- die Wahl des Präsidenten und/oder der Präsidentin, des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;

¹ Dieses Dokument gilt für alle Geschlechter.

- die Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- Beschlüsse über die Regeln der Sozialvorsorge;
- Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitglieds;
- Beschlüsse über Fusion, Auflösung und Liquidation.

5.3 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird den Mitgliedern mindestens zwei Monate im Voraus angezeigt. Die Einberufung folgt spätestens einen Monat im Voraus, schriftlich oder elektronisch. Bei der Einberufung werden die Verhandlungsgegenstände und für die Änderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntgegeben.

5.4 Mitglieder können für die ordentliche Generalversammlung schriftlich bis am 31. Januar Verhandlungsgegenstände und Anträge zum Beschluss einreichen. Ein solches Begehren muss von mindestens 12 Mitgliedern unterstützt werden und eine Person als Vertretung angeben, die befugt ist, das Begehren zurückzuziehen oder abzuändern.

5.5 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern kein Interessenkonflikt entsteht. Kein Mitglied kann mehr als ein Mitglied vertreten.

5.6 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Für Beschlüsse über

- Änderungen des Reglements zur Sozialvorsorge,
- Änderungen der Statuten (vorbehalten Art. 889 OR) und
- Fusion, Auflösung und Liquidation

bedarf es eines qualifizierten Mehrs, sofern eine Kammer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dies verlangt, nämlich die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und die Zustimmung jeder Kammer.

5.7 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, bei dessen oder deren Fehlen von einem/einer Vizepräsident:in.

5.8 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Verwaltungsrat oder von der Revisionsstelle einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist zur Einberufung einer Versammlung verpflichtet, wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird und die Verhandlungsgegenstände und Anträge bezeichnet werden. Die Einladung ist spätestens einen Monat nach der Einreichung des Begehrens und mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu versenden.

5.9 Soweit gesetzlich zulässig und technisch möglich, kann die Generalversammlung elektronisch durchgeführt werden.

6 Verwaltungsrat

6.1 Der Verwaltungsrat besteht aus maximal zwölf Personen, darunter eine oder zwei Personen als Präsident:innen und zwei Personen oder eine Person (im Fall eines Co-Präsidiums) als Vizepräsident:innen. Jede Kammer (Urheber:innen Text, Urheber:innen Bild, Verlage) hat in der Regel mindestens drei Vertreter:innen. Die Sprachregionen und die Geschlechter sollen angemessen vertreten sein.

6.2 Die Verwaltungsratsmitglieder haben in der Regel Wohnsitz in der Schweiz und sind in der Regel (Art. 894 Abs. 1 OR) Mitglieder von ProLitteris. Sind sie Verbandsvertreter:innen oder Expert:innen ohne Mitgliedschaft, so ordnet sie der Verwaltungsrat einer Kammer zu.

6.3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, jene des Präsidenten und/oder der Präsidentin zwei Jahre. Die Wiederwahl ist dreimal zulässig. Die Amtsdauer der Vizepräsident:innen ist nicht begrenzt.

6.4 Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere für:

- Beschlüsse über das Verteilungsreglement;
- Beschlüsse über Verwertungsbedingungen und strategische Verträge;
- Beschlüsse über die Tarife in der freiwilligen Kollektivverwertung;
- Beschlüsse über das Organisationsreglement und die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder;
- die Vorbereitung und die Einberufung der Generalversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung;
- Beschlüsse über die Anlagepolitik und das Risikomanagement;
- die Behandlung von Rekursen eines/einer Rechteinhaber:in, die von einem Entscheid der Geschäftsleitung unmittelbar und individuell betroffen ist;
- die Wahl der Vizepräsident:innen;
- die Wahl der Mitglieder der Stiftungsräte der Fürsorge-Stiftung und der Stiftung Kulturfonds;
- die Delegation der Geschäftsführung und die Überwachung sowie die Vertretung (Art. 832 Ziff. 4 OR).

6.5 Die Verwaltungsratsitzungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin, bei Verhinderung von einem/einer Vizepräsident:in einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Präsidenten oder der Präsidentin oder dreier Verwaltungsratsmitglieder findet innert einem Monat eine Verwaltungsratsitzung statt.

6.6 Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Die Vertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

6.7 Der Verwaltungsrat kann beschliessen, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Beschlüsse über

- das Verteilungsreglement,
- Verwertungsbedingungen sowie
- das Organisationsreglement

bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei jede Kammer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vertretungen das Vetorecht ausüben kann.

7 Revisionsstelle

7.1 Als Revisionsstelle amtet eine anerkannte Revisionsgesellschaft.

7.2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung.

7.3 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie ist wiederwählbar.

8 Geschäftsleitung

8.1 Die Geschäftsführung kann einer Person oder mehreren Personen übertragen werden. Die Mitgliedschaft ist nicht erforderlich.

8.2 Die Geschäftsleitung vertritt ProLitteris gerichtlich und aussergerichtlich. Sie bereitet alle Geschäfte des Verwaltungsrates vor und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

8.3 Die Geschäftsleitung orientiert den Verwaltungsrat regelmässig über den Geschäftsgang.

8.4 Die Geschäftsleitung nimmt an den Generalversammlungen und an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

9 Urabstimmung

9.1 Der Verwaltungsrat kann Anträge zu Verhandlungsgegenständen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, zur schriftlichen Abstimmung durch die Mitglieder bringen.

9.2 Für die Beschlüsse gilt Ziffer 5 sinngemäss. Leere Stimmzettel gelten als Enthaltung.

10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von ProLitteris haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.